

Satzung **der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge zur Regelung** **der Außenwerbung – Örtliche Bauvorschrift –**

Aufgrund der §§ 56 Absatz 1 Ziffer 2 und 97 Absatz 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10. Febr. 2003 (Nds. GVBl. Seite 89) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 324) und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Seite 473) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. Seite 575) hat der Rat der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 folgende örtliche Bauvorschrift zur Regelung der Außenwerbung als Satzung beschlossen:

Vorbemerkung

- (1) Werbeanlagen sind nach § 49 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der derzeit gültigen Fassung alle gebundenen örtlichen Einrichtungen, die der Ankündigung oder der Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und von allgemein zugänglichen Verkehrs- oder Grünflächen aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen sowie für Zettel- oder Bogenanschlätze oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
- (2) Buchstaben, Schriftzüge, Symbole, Bilder, Körper, Leuchten oder andere Mittel und Teile gelten als Werbeanlagen, wenn sie an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden und auf gewerbliche Betriebe, freiberufliche Tätigkeiten, Einrichtungen von Gewerbetreibenden oder auf gewerbliche Angebote hinweisen oder diese auch nur nennen.
- (3) Als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung gelten nicht:
 - Plaketten oder ähnliche kleinformatige Hinweise auf Eigentümer, Stifter oder Künstler an Bänken, Brunnen, Plastiken oder dergleichen,
 - Hinweisschilder unter 0,15 m² (0,30 x 0,50 m) auf Name, Beruf, Öffnungs- und Sprechzeiten an Einfriedigungen und Hauswänden,
 - Hinweisschilder an Baustellen auf Projekte, Bauherren und an der Bauausführung Beteiligte sowie Betriebsverlagerungen und Wiedereröffnungen, soweit diese nur vorübergehend aufgestellt und angebracht werden.
 - Werbung für zeitlich begrenzte Veranstaltungen politischer, kirchlicher, kultureller und sportlicher Zwecke sowie Schlussverläufe, Straßenfeste etc. auch auf beweglichen, befristet angebrachten Werbeträgern.
 - Touristische Hinweisschilder an Wegeabzweigungen, die auf abseits gelegene Gewerbebetriebe oder Einrichtungen hinweisen
 - Hinweisbeschilderungen für öffentliche Einrichtungen oder Einrichtungen von öffentlichem Charakter und allgemeinem Interesse

- (4) Im Außenbereich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (5) Die Vorschriften, nach denen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Erlaubnis bedürfen, sowie Vorschriften, die die Anbringung von Werbeanlagen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätze regeln, bleiben von dieser Satzung unberührt. Gleichermaßen bleiben die Vorschriften des Deichrechtes, der Schutzdünenverordnung und des Nds. Denkmalschutzgesetzes unberührt.

§ 1 Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser Satzung ist die zentrale Ortslage nach anliegender Planskizze im Maßstab 1 : 5 000 (Zone 1) Der übrige Bereich der Insel Wangerooge (Zone 2) wird über den § 49 NBauO allgemein geregelt, es sei denn, dass in dieser Satzung eine andere Regelung getroffen wird.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Werbeanlagen sind nur in unmittelbarem Bezug zu Gebäuden und in direkter Verbindung mit und am Ort des zu bewerbenden Angebotes (an der Stätte der Leistung) zulässig und bedürfen der Einzelgenehmigung. Nicht dauerhaft installierte Werbeanlagen gelten als mobile Werbeanlagen (sh. § 7).
- (2) Werbeanlagen sind unzulässig
- a) an Stützmauern, Brandmauern, Dächern, Schornsteinen u. Türmen,
 - b) an Balkonen, Erkern und Geländern,
 - c) an Toren, Fensterläden, Rollläden und Jalousien,
 - d) an Böschungen, Bäumen
 - e) an Ruhebänken und Papierkörben,
 - f) als Transparente und Bänder.

§ 3 Schriftzüge, Buchstaben oder Einzelschriftzeichen

- (1) Schriftzüge sind
- auf vorhandene Fassadenflächen aufgemalt,
 - als aufgesetzte Teile bis zu einer Stärke von 150 mm,
 - mit Abstand von mindestens 50 mm vor die vorhandene Fassadenfläche angebracht und bis zu einer Stärke von 100 mm,
 - als bündig eingelassene Konstruktion in die vorhandenen Fassadenmaterialien

zulässig.

(2) Schriftzüge, Buchstaben oder Einzelschriftzeichen dürfen

- eine Bauhöhe von 500 mm $\frac{1}{2}$
- bei Anbringung auf einer Fassade eine Breite bis zu $\frac{1}{3}$ je Fassadenbreite,
- bei Anbringung auf eine Wandscheibe eine Breite bis zu $\frac{1}{3}$ je Wandscheibenbreite,

aufweisen.

Ausnahmsweise kann von den genannten Ausmaßen abgewichen werden, wenn die Werbeanlage insgesamt kleiner als 1,5 m² ist.

(3) Schriftzüge dürfen nur mit einzelnen ausgebildeten Buchstaben angebracht werden; verschiedene Schriftarten sind dabei zulässig. Auch Schriftzeichen anderer Schriftarten sind jeweils einzeln auszubilden. Schreibschrift-Schriftzüge sind auch in Form zusammenhängender, aus mehreren Buchstaben bestehender Wörter zugelassen.

(4) Schriftzüge, Buchstaben und Einzelschriftzeichen sind nur im Erdgeschossbereich zulässig. Ausnahmsweise zulässig ist, dass Betriebe des Beherbergungsgewerbes ihren Namen als unbeleuchteten Schriftzug in der Obergeschosszone an- oder aufbringen.

(5) Schriftzüge, die als Werbeanlage dienen, dürfen nur

- den Namen des Eigentümers, Inhabers oder Betreibers einer Firma nennen,,
- den Firmennamen angeben,
- die Gewerbeart oder den Tätigkeitsbereich einer Firma anzeigen,
- die charakteristischen Produkte einer Firma benennen.

(6) Schriftzüge auf Markisen sind nur in Einzelbuchstaben oder durchbrochenen Schriftzügen im Verhältnis 1 : 4 zur senkrecht gemessenen Höhe der geöffneten Markise nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 zulässig.

§ 4 Embleme, Symbole, Einzelzeichen

(1) Betriebe und andere gewerbliche Einrichtungen können ihr Firmenemblem, Firmenzeichen oder andere grafische Darstellungen in eine Werbeanlage integrieren oder als Einzelwerbung parallel anbringen.

(2) Das Emblem, Symbol oder Einzelzeichen kann bis zu 500 mm hoch und bis zu 860 mm breit ausgebildet werden.

(3) Die Verbindung von Schriftzug und Emblem, Symbol oder Einzelzeichen soll in Größe, Farbe, Material und Ausleuchtung aufeinander abgestimmt sein.

(4) Des Weiteren gelten die Vorgaben des § 3 dieser Satzung. Anlagen nach § 4 können als zusätzliche über die Anzahl der Werbeanlagen nach § 3 Abs. 2 hinaus, zugelassen werden.

§ 5 Werbeanlagen als Ausleger

- (1) Werbeanlagen als Ausleger dürfen sowohl an der straßenseitigen Gebäudefläche als auch an Masten an der Grundstücksgrenze angebracht oder aufgestellt werden.
- (2) Die Anbringung einer Werbeanlage als Ausleger ist neben der Werbeanlage nach § 3 oder 4 zusätzlich pro Objekt einmalig zulässig.
- (3) Die Anbringung von Ausleger-Werbeanlagen nach den §§ 3 u. 4 dieser Satzung sind
 - in einer Gesamtgröße ohne Auslegearm von maximal 1 m²,
 - in einer Gesamtbauhöhe einschließlich Auslegearm von 1200 mm,
 - mit einer Auskragungstiefe aus der Fassadenfläche des Gebäudes bis zur Außenkante des Werbeträgers von höchstens 1300 mm,
 - in einer lichten Höhe von mindestens 220 cm, gemessen von der Oberkante Gehweg bis Unterkante Werbeträger,zulässig.

§ 6 Beleuchtung von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen nach den §§ 2 bis 5 dürfen selbstleuchtend oder hinterleuchtend sein oder mit weißem bzw. gelblich-weißem Licht angestrahlt werden.
- (2) Werbeanlagen mit integrierter Beleuchtung, Hinterleuchtung oder Ausstrahlung von außen müssen blend- und strahlungsfrei sein. Jede Ausleuchtung muss gleich bleibend als Dauerlicht geschaltet sein.

§ 7 Mobile Werbeanlagen

- (1) Schilder, Tafeln, dreidimensionale Werbeträger, die jederzeit ohne Werkzeug entfernt werden können, dürfen nur in der Erdgeschosszone aufgestellt oder angebracht werden.
- (2) Die maximalen Abmessungen betragen 600 mm in der Breite, 1000 mm in der Höhe und 600 mm in der Tiefe.
- (3) Es ist grundsätzlich nur eine unbeleuchtete Werbeanlage dieser Art je Objekt zulässig.
- (4) Ausnahmsweise können gastronomische Betriebe mit bis zu drei wiederbeschreibbaren Tafeln auf aktuelle Angebote hinweisen, wenn diese an der Fassade oder Grundstückseinfriedung angebracht werden. Eine künstliche Beleuchtung dieser Anlagen ist nicht zulässig, so dass die Anlagen nur bei ausreichendem Tageslicht aufgestellt oder angebracht werden dürfen.

§ 8 Schaukästen

- (1) Für gastronomische Betriebe ist ein Schaukasten für Speise- und Getränkekarten mit einer Gesamtgröße von höchstens 0,50 m² zulässig.
Ausnahmsweise können zwei Schaukästen für Speise und Getränkekarten zugelassen, wenn die in Satz 1 genannte Größe für beide Schaukästen nicht überschritten wird.
- (2) Sofern die gastronomischen Betriebe über einen Freisitz oder Vorgarten verfügen, können Schaukästen für Speise- und Getränkekarten auch freistehend im Eingangsbereich an der Grundstücksgrenze nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 errichtet werden.
- (3) Schaukästen gewerblicher Anbieter sind mit einer Gesamtgröße von 0,30 m² pro Gewerbebetrieb zulässig.
- (4) Schaukästen für Lichtspieltheater, öffentliche Einrichtungen und Presse, die gesammelte Informationen beinhalten, sind bis zu einer Größe von max. 3 m² zulässig.
Ausnahmsweise können diese Anlagen auch außerhalb der Stätte der Leistung zugelassen werden.

§ 9 Farben für Werbeanlagen und Schaukästen

- (1) Werbeanlagen und Schaukästen dürfen einschließlich ihrer Halterung mit maximal 4 Farben gestaltet sein. Leuchtfarben nach RAL 1016 (Schwefelgelb), 1023 (Verkehrsgelb), 1026 (Leuchtgelb), 2005 (Leuchtorange), 2007 (Leucht-Hellorange), 3024 (Leuchttrot) und 3026 (Leuchthellrot) sind nicht zugelassen.

§ 10 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen und Befreiungen von den Regelungen dieser Satzung können im Einzelfall zugelassen werden, wenn das Ortsbild nicht beeinträchtigt und die Nichtzulassung für den Antragsteller eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 91 Absatz 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bauherr oder Entwurfsverfasser eine Maßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrige Werbeanlagen können auf Kosten des Bauherrn beseitigt werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Änderung der örtlichen Bauvorschrift tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser örtlichen Bauvorschrift tritt die Fassung vom 20.06.2002 außer Kraft.

Wangerooge, 18. Dezember 2008

Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge

Kohls
Bürgermeister